

Satzung des Fördervereins Tennisclub Schwarz-Gelb Heidelberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Förderverein Tennisclub Schwarz-Gelb Heidelberg. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist es, die Jugendarbeit, soziale Arbeit und den Leistungssport im TC Schwarz-Gelb Heidelberg e.V. zu fördern, insbesondere durch personelle und finanzielle Unterstützung, z.B. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, deren Ertrag der Tennisjugend und den Mannschaften des TC Schwarz-Gelb Heidelberg zugeführt wird. Die Mittel werden zur Deckung der Aufwendungen für den Leistungssport und die Jugendförderung im Bereich Tennis eingesetzt. Hierbei können insbesondere Reisen zu Turnieren, Punktspielen, erforderliche Spesen für Verpflegung und Übernachtung, Trainingskosten, Tenniscamps, Kosten für Platzmiete und Ausrüstung der Spieler/innen übernommen werden. Sowie in besonderen Fällen die Unterstützung einzelner Kinder oder Jugendlicher bei Turnieren oder bei der Teilnahme am Verbandstraining. Die Förderung ist begrenzt auf die Mitglieder des TC Schwarz-Gelb Heidelberg e.V..

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Für juristische Personen, Firmen, Behörden, Vereinigungen und Verbände übt deren Vertreter das Stimmrecht aus.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember).

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen oder sich unehrenhaft verhalten hat. Weiterhin ist der Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen, Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder:

- a) Natürliche und juristische Personen
- b) Firmen, Verbände und Vereinigungen
- c) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden

Ordentliche Mitglieder müssen ihre Aufnahme schriftlich beantragen. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller dagegen schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Ehrenmitglieder:

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vereins auf Antrag des Vorstands mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen, die Ziele und den Zweck des Vereins gem. § 2 der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, ihren Beitragsverpflichtungen nachzukommen und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann in einem definierten Rahmen von den Mitgliedern individuell gewählt werden. Mitgliedsbeitrag und wesentliche Regelungen werden in der Beitragsordnung festgehalten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins umfassen die Mitgliederversammlung und den Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das Hauptorgan des Vereins. Die MV tagt einmal im Jahr. Sie ist im ersten Drittel eines Jahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Förderverein TC Schwarz-Gelb Heidelberg

c/o Alex Kukaras, Leisberg 22, 69124 Heidelberg



(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, oder wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 20% der Mitglieder vorliegt. Der Vorsitzende des Vorstands leitet die MV und die AMV.

(3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per e-Mail) mindestens 3 Wochen vor dem Termin der MV unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen MV hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenwarts
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Verabschiedung von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge

(5) Anträge zu Tagesordnung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über Anträge und Ordnungen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, sofern kein Mitglied geheime Stimmabgabe beantragt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Über die Zulassung von nicht fristgerechten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die MV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(6) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der zu beschließenden Umlagen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Ordnungen und Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(7) Über die MV/AMV ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Protokollführer ist i.d.R. der Schriftführer. Sollte er verhindert sein, wird zum Beginn der MV ein Protokollführer gewählt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Beisitzer, wenn sich Mitglieder dazu bereit erklären

Förderverein TC Schwarz-Gelb Heidelberg

c/o Alex Kukaras, Leisberg 22, 69124 Heidelberg



(2) Der Vorstand leitet den Verein und erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen werden.

(3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann von diesem durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Ein Vorstandsmitglied kann auch für zwei der Positionen a-e gewählt werden.

(4) Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt grundsätzlich durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Wahlen

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die MV einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist beliebig oft möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur MV gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Die Satzungsänderung und die Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5 Mehrheit der auf der MV anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen AMV beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tennisclub Schwarz-Gelb Heidelberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Bereich Tennisjugend zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 06. Juni 2015 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim / Heidelberg eingetragen ist.

Heidelberg, den 06.06.2015

Fassung vom 14. Juni 2015